



Fall-Nr.: UV 2013/24
Stelle: Versicherungsgericht
Rubrik: UV - Unfallversicherung
Publikationsdatum: 23.08.2019
Entscheiddatum: 30.09.2013

Entscheid Versicherungsgericht, 30.09.2013

Art. 4 ATSG: Verneinung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors. Der medizinische Befund vermag ebenfalls keinen Beweis für einen Unfall zu bilden (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 30. September 2013, UV 2013/24).

Versicherungsrichterin Christiane Gallati Schneider (Vorsitz), Versicherungsrichter Joachim Huber, Versicherungsrichterin Miriam Lendfers; Gerichtsschreiberin Vera Holenstein Werz

Entscheid vom 30. September 2013

in Sachen

A.____,

Beschwerdeführer,

vertreten durch Fürsprecher lic. iur. Daniel Küng, Anwaltskanzlei St. Jakob,
St. Jakob Strasse 37, 9000 St. Gallen,

gegen

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva), Fluhmattstrasse 1, Postfach 4358,
6002 Luzern,

Beschwerdegegnerin,

betreffend



Versicherungsleistungen

Sachverhalt:

A.

A.a A. ___ war bei der B. ___ als Ofenbauer angestellt und dadurch bei der Schweizerischen Unfallversicherung (nachfolgend: Suva) obligatorisch gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen versichert, als er am 1. Juli 2010 beim Abladen eines Ofens ausrutschte und beim Nachfassen eine Bicepssehnenruptur links erlitt (Suva-act. 59 f.). Die Suva anerkannte dieses Ereignis als Unfall.

A.b Am 12. Dezember 2011 folgte eine Schadenmeldung UVG, wonach der Versicherte am 27. April 2011 einer Person geholfen habe, mit einem Sackkarren Fässer eine Treppe runter zu bringen. Die Person sei ausgerutscht, worauf der Versicherte versucht habe, "das Fass aufzuheben". Dabei habe er einen heftigen Schmerz im Rücken verspürt (Suva-act. 6). Am 20. Januar 2012 gab der Versicherte gegenüber der Suva nochmals eine ausführliche Schilderung des Ereignisses vom 27. April 2011 ab (Suva-act. 13).

A.c Laut ärztlichem Zeugnis vom 29. Dezember 2011 hatte der Versicherte am 30. April 2011 Dr. med. C. ___, Facharzt FMH für Allgemeine Medizin, Sportmedizin SGSM, Manuelle Medizin SAMM, wegen des Unfalls vom 1. Juli 2010 bzw. für eine Nachkontrolle der linken Schulter konsultiert. Dr. C. ___ hielt fest, dass der Versicherte anlässlich dieser Konsultation das Ereignis vom 27. April 2011 erwähnt habe, wobei es ihm zu diesem Zeitpunkt noch nicht so schlecht gegangen sei. Später seien jedoch massive Rückenbeschwerden aufgetreten (Suva-act. 11). Die auf Veranlassung von Dr. C. ___ am 8. September 2011 im Institut für Radiologie des Kantonsspitals St. Gallen durchgeführte MRI-Untersuchung der Wirbelsäule hatte im Vergleich zur Voruntersuchung vom 31. März 2010 (Suva-act. 28) eine gering grössenprogrediente Bandscheibenhernie LWK4/5 mit foraminaler Kompression der Nervenwurzel L4 rechts gezeigt (Suva-act. 3). Am 12. Dezember 2011 hatte Dr. med. D. ___, Facharzt FMH für Neurochirurgie, beim Versicherten bei der Diagnose einer bilateralen Diskushernie L4/L5 mit begleitender, spondylarthrotisch bedingter Spinalkanalstenose eine bilaterale



St.Galler Gerichte

mikrochirurgische Dekompression und Mikrodiskektomie L4/L5 durchgeführt (Suva-act. 30). Am 14. Februar 2012 folgte wegen erneut progredienter rechtsseitiger Lumboischialgien bei einer Rezidiv-Diskushernie L4/L5 rechts foraminal und frakturiertem Prozessus spinosus LWK4 und Prozessus articularis rechts ein erneuter operativer Eingriff durch Dr. D.____ mit einer Re-Dekompression L4/L5 rechts mit Re-Mikrodiskektomie, interkorporeller Cage-Einlage und dorsolateraler Spondylodese L4/L5 (Suva-act. 29).

A.d Nach Einholung einer Kausalitätsbeurteilung ihres Kreisarztes Dr. med. E.____, Facharzt für Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates, betreffend der nach dem 27. April 2011 beim Versicherten aufgetretenen bzw. behandelten Rückenbeschwerden zum Ereignis vom 27. April 2011 (Suva-act. 38) teilte die Suva dem Versicherten mit Verfügung vom 2. April 2012 mit, dass die gemeldeten Rückenbeschwerden weder auf einen Unfall noch auf eine unfallähnliche Körperschädigung zurückzuführen seien. Es könnten daher keine Leistungen der Unfallversicherung erbracht werden (Suva-act. 40).

B.

Gegen diese Verfügung erhob die CAP Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG, St. Gallen, am 3. Mai 2012 Einsprache (Suva-act. 44). Begründet wurde die Einsprache am 21. Juli 2012 durch Rechtsanwalt lic. iur. D. Küng, St. Gallen (Suva-act. 54). Zuvor hatte Rechtsanwalt Küng mit Schreiben vom 20. Juli 2012 um Sistierung des Einspracheverfahrens ersucht, bis ein Entscheid bezüglich der Schulterproblematik infolge des Unfalls vom 1. Juli 2010 vorliege. Er sei der Auffassung, dass sämtliche Beschwerden in einem Einspracheentscheid zu beurteilen seien (Suva-act. 55). Mit Einspracheentscheid vom 11. März 2013 wies die Suva die Einsprache vom 3. Mai/21. Juli 2012 inklusive Sistierungsgesuch ab (Suva-act. 73).

C.

C.a Gegen diesen Entscheid liess der Versicherte am 12. April 2013 durch Rechtsanwalt Küng Beschwerde erheben und beantragen, der angefochtene Einspracheentscheid vom 11. März 2013 sei vollumfänglich aufzuheben und es seien



dem Beschwerdeführer bezüglich des Unfalls vom 27. April 2011 die gesetzlichen Leistungen zu erbringen, insbesondere Taggelder, die medizinischen Massnahmen, eine ganze Invalidenrente sowie eine Integritätsentschädigung auf der Basis von 100%. Eventualiter sei die Prozedur an die Beschwerdegegnerin zur Vornahme weiterer Abklärungen im Sinne der Erwägungen, zur Vereinigung des vorliegenden Verfahrens mit demjenigen bezüglich des Unfalls vom 1. Juli 2010 und zur anschliessenden Entrichtung und Zusprechung der Leistungen im Hauptantrag zurückzuweisen, unter Kosten- und Entschädigungsfolge. Im Weiteren wurde der Verfahrensantrag gestellt, es seien die Akten der Beschwerdegegnerin betreffend den Unfall vom 1. Juli 2010 beizuziehen. Rechtsanwalt Küng hielt sodann fest, dass der im Einspracheverfahren gestellte Sistierungsantrag im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht mehr wiederholt werde. Allerdings seien der Eventualantrag und der Verfahrensantrag unter diesem Aspekt zu sehen (act. G 1).

C.b Mit Beschwerdeantwort vom 6. Mai 2013 beantragte die Beschwerdegegnerin Abweisung der Beschwerde und Bestätigung des Einspracheentscheids vom 11. März 2013 (act. G 3).

C.c Mit Replik vom 29. Mai 2013 hielt der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers an seinen Anträgen fest (act. G 8). Die Beschwerdegegnerin hat auf die Einreichung einer Duplik verzichtet (act. G 10).

C.d Auf die Begründungen in den einzelnen Rechtsschriften sowie den Inhalt der übrigen Akten wird, soweit entscheidnotwendig, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Erwägungen:

1.

Streitig und zu prüfen ist vorliegend, ob die Beschwerdegegnerin als UVG-Versicherer für die Folgen des Vorfalls vom 27. April 2011 leistungspflichtig ist. Während der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers geltend macht, beim fraglichen Vorfall handle es sich um einen Unfall im Sinn des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1), vertritt die Beschwerdegegnerin die



Ansicht, es liege kein Unfallereignis vor. Einigkeit besteht hingegen offensichtlich darin, dass es sich bei der anschliessend an das besagte Ereignis anlässlich der MRI-Untersuchung vom 8. September 2011 diagnostizierten Diskushernie L4/L5 mit nachfolgender operativer Therapie durch Dr. D.____ nicht um eine unfallähnliche Körperschädigung im Sinn von Art. 9 Abs. 2 der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV; SR 832.202) handelt, für welche die Unfallversicherung ebenfalls leistungspflichtig wäre. Dies trifft zu, figurieren solche Bandscheibenverletzungen doch nicht unter den in der genannten Bestimmung abschliessend aufgezählten Körperschädigungen (vgl. BGE 116 V 145).

2.

2.1 Gemäss Art. 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20) werden die Leistungen der Unfallversicherung bei Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten gewährt, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Als Unfall gilt gemäss Art. 4 ATSG die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat. Damit ein Ereignis als Unfall angesehen werden kann, müssen notwendigerweise alle Begriffsmerkmale der Definition dieses Unfallbegriffs vorliegen.

2.2 Im Unfallversicherungsrecht herrscht, wie allgemein im Sozialversicherungsrecht, der Untersuchungsgrundsatz. Der Unfallversicherer und im Streitfall das Gericht haben den Sachverhalt von Amtes wegen zu ermitteln, bzw. die notwendigen Beweise zu erheben. Indessen ist die leistungsansprechende Person gesetzlich verpflichtet, dabei mitzuwirken. Sie muss die Umstände des Unfalls glaubhaft machen. Kommt sie dieser Aufforderung nicht nach, indem sie unvollständige, ungenaue oder widersprüchliche Angaben macht, die das Bestehen eines unfallmässigen Schadens als unglaubwürdig erscheinen lassen, besteht keine Leistungspflicht des Unfallversicherers (BGE 114 V 305 f. E. 5b; RKUV 1990 Nr. U 86 S. 50). Bei sich widersprechenden Aussagen der versicherten Person über den Unfallhergang kann praxisgemäss auf die Beweismaxime abgestellt werden, wonach die sogenannten spontanen "Aussagen der ersten Stunde" in der Regel unbefangener und zuverlässiger sind als spätere Darstellungen, die



bewusst oder unbewusst von nachträglichen Überlegungen versicherungsrechtlicher oder anderer Art beeinflusst sein können. Wenn die versicherte Person ihre Darstellung im Lauf der Zeit wechselt, kommt den Angaben, die sie kurz nach dem Unfall gemacht hat, meistens grösseres Gewicht zu als jenen nach Kenntnis einer Ablehnungsverfügung des Versicherers. Das Gericht stellt auf jene Sachverhaltsdarstellung ab, die es von allen möglichen Geschehensabläufen als die wahrscheinlichste würdigt (BGE 121 V 47 E. 2a; RKUV 1986 Nr. U 9 S. 347 E. 3 mit Hinweisen). Der Untersuchungsgrundsatz schliesst eine Beweislast im Sinn einer Beweisführungslast begriffsnotwendig aus. Die Parteien tragen aber eine Beweislast insofern, als im Fall der Beweislosigkeit der Entscheid zu Ungunsten jener Partei ausfällt, die aus dem unbewiesenen Sachverhalt Rechte ableiten wollte. Diese Beweisregel kommt zur Anwendung, wenn im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes kein wahrscheinlicher Sachverhalt ermittelt werden kann. Wird also auf dem Weg der Beweiserhebung das Vorliegen eines Unfallereignisses nicht wenigstens mit Wahrscheinlichkeit erstellt - die blosse Möglichkeit genügt nicht (Th. Locher, Grundriss des Sozialversicherungsrechts, 3. Aufl. Bern 2003, S. 451 f.) - so hat dieses als unbewiesen zu gelten, was sich zu Lasten der Person auswirkt, die Anspruch auf Versicherungsleistungen erhebt (BGE 121 V 47 E. 2a mit Hinweisen; A. Rumo-Jungo/A. Holzer, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Bundesgesetz über die Unfallversicherung, 4. Aufl. Zürich/Basel/Genf, S. 3 ff., S. 29 f.).

3.

3.1 Gemäss Schadenmeldung UVG half der Beschwerdeführer am 27. April 2011 einer Person, mit einem Sackkarren Fässer die Treppe herunter zu bringen. Die Person sei ausgerutscht, worauf der Beschwerdeführer versucht habe, "das Fass aufzuheben". Dabei habe er einen heftigen Schmerz im Rücken verspürt (Suva-act. 6). Bereits vor der Schadenmeldung UVG hatte der Beschwerdeführer der Beschwerdegegnerin das fragliche Ereignis am 7. Dezember 2011 telefonisch gemeldet. Damals hatte er formuliert, dass ihm das Fass entgegen gekommen sei (Suva-act. 1). Am 20. Januar 2012 schilderte der Beschwerdeführer das Ereignis vom 27. April 2011 gegenüber der Beschwerdegegnerin nochmals. Er habe an diesem Tag einer Person auf einer Baustelle geholfen, Fässer mit flüssigem Füllmaterial für Erdsondenbohrungen in den Keller des Gebäudes zu befördern. Es seien wohl insgesamt fünf Fässer gewesen. Die



Person, der er geholfen habe, habe jeweils ein Fass auf den Sackkarren gestellt und sei Stufe für Stufe vorwärts über die betonierte Kellertreppe hinuntergefahren. Er - der Beschwerdeführer - sei vor dem Sackkarren mit dem Fass (Gewicht ca. 60 kg) rückwärts die Treppe hinuntergegangen und habe das Fass mit den Händen stabilisiert. Beim dritten Fass habe die andere Person einen Fehltritt auf der Treppe gemacht, worauf das Fass vom Sackkarren gerutscht sei. Er selbst habe es noch abfangen wollen und habe dabei einen heftigen "Fitz" im Rücken verspürt. Schlussendlich sei das Fass die Treppe hinuntergefallen (Suva-act. 13). Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers führte in der Einspracheergänzung vom 21. Juli 2012 sowie in der Beschwerde vom 12. April 2013 (act. G 1) die vorgenannten drei Sachverhaltsdarstellungen ohne Weiterungen auf.

3.2 Die in Erwägung 3.1 angeführten Sachverhaltsdarstellungen wurden allesamt vor Erlass der leistungsablehnenden Verfügung vom 2. April 2012 (Suva-act. 40) abgegeben und stimmen in den grundlegenden Abläufen widerspruchsfrei überein. In der Schadenmeldung UVG ist zwar von einem "Aufheben" des Fasses die Rede, doch ist aufgrund der ausführlicheren und unwiderlegten Schilderung vom 20. Januar 2012 davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer das Fass nicht vom Boden aufhob, nachdem es hinuntergefallen war, sondern erfolglos versucht hat, dieses vor dem Hinunterfallen noch abzufangen. Die ebenfalls am 20. Januar 2012 erfolgte Angabe des Gewichts eines einzelnen Fasses ist sodann als ergänzendes und präzisierendes Sachverhaltselement zu berücksichtigen.

4.

Aufgrund des vorliegenden Sachverhalts ist das Begriffsmerkmal des äusseren Faktors in Form des vom Sackkarren hinuntergerutschten und vom Beschwerdeführer abgefangenen Fasses unbestrittenermassen gegeben. Der dadurch aufgetretene heftige Schmerz im Rücken ist sodann als schädigende Einwirkung auf den menschlichen Körper zu bezeichnen. Streitig ist jedoch, ob das Begriffsmerkmal der Ungewöhnlichkeit des äusseren Faktors erfüllt ist. Entscheidend für die Annahme eines ungewöhnlichen äusseren Faktors ist nicht dessen Wirkung, sondern die Ungewöhnlichkeit des Faktors an sich. Ohne Belang für die Prüfung der Ungewöhnlichkeit ist somit, dass der äussere Faktor allenfalls schwerwiegende



unerwartete Folgen nach sich gezogen hat. Der äussere Faktor ist ungewöhnlich, wenn er den Rahmen des im jeweiligen Lebensbereich Alltäglichen oder Üblichen überschreitet. Ob dies zutrifft, beurteilt sich im Einzelfall, wobei grundsätzlich nur die objektiven Umstände in Betracht fallen (RKUV 2000 Nr. U 368 S. 99 E. 2b mit Hinweisen; BGE 122 V 233 E. 1, BGE 121 V 38 E. 1a, je mit Hinweisen).

5.

5.1 Während sich das Unfallereignis in der Aussenwelt ("äusserer Faktor") zutragen muss, können sich die Unfallfolgen unter Umständen ausschliesslich im Körperinnern zeigen. Das kann bei einem Schlag ohne äusserliche Verletzung der Fall sein. Auch eine Körperbewegung mit der damit verbundenen normalen Belastung, z.B. einzelner Knochen, Muskeln, Sehnen und Gelenke, kann - namentlich bei vorbestandene degenerativen Vorzuständen eines Körperteils - gesundheitliche Störungen im Körperinnern bewirken. Von einem Unfall kann diesfalls aber noch nicht gesprochen werden. Bei Körperbewegungen gilt der Grundsatz, dass das Erfordernis der äusseren Einwirkung lediglich erfüllt ist, wenn ein in der Aussenwelt begründeter Umstand den natürlichen Ablauf einer Körperbewegung gleichsam durch etwas "Programmwidriges", durch etwas "Sinnfälliges", wie Ausgleiten, Stolpern oder Abwehren eines Sturzes, unterbrochen bzw. gestört hat. Bei einer solchen unkoordinierten Bewegung ist der ungewöhnliche äussere Faktor zu bejahen. Denn der äussere Faktor - als Veränderung zwischen Körper und Aussenwelt - ist wegen der erwähnten Programmwidrigkeit zugleich ein ungewöhnlicher Faktor. Dass es tatsächlich zu einem Sturz kommt, wird mithin nicht vorausgesetzt. Immerhin unterliegt der Nachweis eines Unfalls bei Schädigungen, die sich auf das Körperinnere beschränken, insofern strengen Anforderungen, als die unmittelbare Ursache der Schädigung unter besonders sinnfälligen Umständen gesetzt werden muss; denn ein Unfallereignis manifestiert sich in der Regel in einer äusserlich wahrnehmbaren Schädigung, während bei deren Fehlen eine erhöhte Wahrscheinlichkeit rein krankheitsbedingter Ursachen besteht (A. Maurer, Schweizerisches Unfallversicherungsrecht, 2. Aufl. Bern 1989, S. 165 f., S. 176 f.; RKUV 2004 Nr. U 502 S. 183 f. E. 4, RKUV 2000 Nr. U 368 S. 100 E. 2d, RKUV 1996 Nr. U 253 S. 203 f. E. 4; Rumo-Jungo/Holzer, a.a.O., S. 40 f.).



5.2 In Übereinstimmung mit der Beschwerdegegnerin ist festzuhalten, dass sich beim geschilderten Bewegungsablauf - dem rückwärts die Treppe hinuntergehen mit dem gleichzeitigen Stabilisieren des Fasses auf dem Sackkarren mit den Händen und dem versuchten Abfangen des vom Sackkarren hinuntergerutschten Fasses - nichts Ungewöhnliches ereignet hat. Der Beschwerdeführer absolvierte einen Arbeitsvorgang (die Beförderung eines schwereren Gegenstandes auf einem Transportgerät) im üblichen Rahmen seiner den Körper regelmässig beanspruchenden Tätigkeit als Ofenbauer. Auch in der ausgeführten Abfangbewegung ist mit Blick auf die Kasuistik bzw. im selben Sinn entschiedenen, ähnlich gelagerten Fällen (vgl. dazu Urteile des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG; seit 1. Januar 2007 sozialrechtliche Abteilungen des Bundesgerichts] vom 21. März 2006, U 222/05, E. 3, und vom 9. Oktober 2003, U 360/02, E. 3.4; U. Kieser, ATSG-Kommentar, 2. Aufl. Zürich 2009, N 30 f. zu Art. 4; A. Maurer, a.a.O., S. 178 f.) nichts Ungewöhnliches bzw. keine unkoordinierte Bewegung zu sehen. Zwar ist anzunehmen, dass eine Person grundsätzlich davon ausgeht bzw. das Ziel verfolgt, dass das Fass auf dem Sackkarren liegen oder stehen bleibt. Dennoch muss die durch die Abfangbewegung bewirkte Bewegungsänderung und/oder physikalische Kraft im Rahmen des Alltäglichen und Üblichen betrachtet werden. So übersteigen beispielsweise Stösse oder Schläge auf den menschlichen Körper, insbesondere in den Rücken, beim Abfangen eines Gegenstandes den Rahmen des dabei Üblichen nicht. Das Abfangen von Gegenständen stellt im privaten und beruflichen Alltag eine gewöhnliche Bewegung des Körpers dar, dessen Gelenke, Muskeln, Sehnen und Bänder für verschiedenste, ohne weiteres auch auf Kraftanstrengung erfordernde Bewegungsabläufe, ausgerichtet sind. Vom Abfangen eines Gegenstands können sodann Energien unterschiedlichsten Ausmasses ausgehen. Angesichts des konkreten Umstands, dass das Fass schliesslich die Treppe hinuntergefallen ist, steht in keiner Weise fest, inwieweit der Bewegungsablauf durch das Abfangen beeinflusst worden ist. Es kann somit nicht von einem nachweislich ungewöhnlichen Charakter gesprochen werden. Das Vorliegen eines ungewöhnlichen äusseren Faktors ist sodann auch nicht bereits deshalb zu bejahen, weil die Bewegung reflexartig ausgeführt wurde (Urteile des EVG vom 9. Oktober 2003, U 360/02, E. 3.4, und vom 30. August 2001, U 277/99, E. 3e).

5.3



5.3.1 Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers sieht das Tatbestandselement der Ungewöhnlichkeit bzw. eines programmwidrigen Bewegungsablaufs durch einen Sturz bzw. die Abwehrmassnahme gegen einen Sturz als belegt. So heisse der Umstand, dass dem Beschwerdeführer ein 60 kg schweres Fass entgegengekommen sei, nichts anderes, als dass er mit seiner Bewegung einen Sturz verhindert habe bzw. habe verhindern wollen. Alles andere mache keinen Sinn. Es sei demzufolge unzutreffend, wenn die Beschwerdegegnerin annehme, dass der Beschwerdeführer keine unkoordinierte Abwehrbewegung ausgeführt habe, um ein Ausgleiten zu verhindern. Wäre es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, den Sturz zu verhindern, wäre er gestürzt und die Beschwerdegegnerin hätte das Vorliegen eines Unfalls wohl kaum verneint. Dasselbe gelte, indem der Beschwerdeführer vorliegend einen Sturz habe abwehren wollen.

5.3.2 Der Argumentation des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers kann nicht gefolgt werden. Zunächst ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer nie geltend gemacht hat, es habe das Risiko eines Sturzes bestanden oder er habe durch das Abfangen des Fasses das Gleichgewicht verloren. Ausserdem ist zu wiederholen, dass das Fass schliesslich die Treppe hinuntergefallen ist und damit nicht feststeht, wie ausgeprägt die Abwehrbewegung tatsächlich gewesen war. Die Schilderung des Vorgangs als Abwehrmassnahme gegen einen Sturz überzeugt nicht. Das Abfangen des Fasses bzw. die Rettung des Fasses vor dem Hinunterfallen ist isoliert zu betrachten, denn einzig dieser Sachverhalt ist ohne Zweifel erkennbar; das Verhindern eines Sturzes hingegen nicht. Letzteres erscheint bestenfalls als eine Möglichkeit, als überwiegend wahrscheinlich ausgewiesen kann es nicht gelten. Diese Beurteilung lässt sich durchaus auf das Urteil des EVG vom 21. März 2006, U 222/05, E. 3, abstützen. Zwar fällt in diesem Fall die Vermeidung eines Sturzes - unabhängig davon, ob die versicherte Person den Einkaufswagen die steil abfallende Treppe hoch oder hinunter brachte - ausser Betracht, während ein solcher Vorgang im vorliegenden Fall zumindest denkbar ist. Wie zuvor dargelegt, kann jedoch diese nur mögliche Sachverhaltsvariante nicht als überwiegend wahrscheinlich ausgewiesen gelten, womit einzig die - das Unfallbegriffsmerkmal der Ungewöhnlichkeit nicht erfüllende - Abwehrbewegung zurück bleibt.

6.



St.Galler Gerichte

6.1 Die Rechtsprechung bejaht das Vorliegen eines ungewöhnlichen äusseren Faktors ausserdem dann, wenn beim Heben oder Verschieben einer Last ein ganz ausserordentlicher Kraftaufwand erfolgt und zu einer, gelegentlich als Verhebetrauma bezeichneten, Schädigung führt. Es muss jedoch von Fall zu Fall geprüft werden, ob die Anstrengung im Hinblick auf Konstitution und berufliche oder ausserberufliche Gewöhnung der betreffenden Person ausserordentlich war (vgl. BGE 116 V 139 E. 3b; RKUV 1994 Nr. U 180 S. 38 E. 2).

6.2 Im Kraftaufwand, der für das Abfangen des ca. 60 kg schweren Fasses erforderlich war, lässt sich ebenfalls nichts Ungewöhnliches feststellen. Der Beschwerdeführer macht dies auch in keiner Weise geltend. Es darf davon ausgegangen werden, dass Arbeitsvorgänge mit Tragen von Lasten im Beruf des Ofenbauers üblich sind und somit die Konstitution sowie die berufliche Gewöhnung nicht für eine Ungewöhnlichkeit sprechen (vgl. dazu Suva-act. 59). Gemäss Rechtsprechung wurde sodann eine den Unfallbegriff erfüllende Überanstrengung nur bei Lasten von mehr als 100 kg bejaht (vgl. Urteil des EVG vom 9. Oktober 2003, U 360/02, E. 3.4). Auch im Hinblick auf die Prüfung der Aussergewöhnlichkeit der Anstrengung ist anzufügen, dass das Fass schliesslich die Treppe hinuntergefallen war, womit nicht bekannt ist, welche Bedeutung das Gewicht überhaupt hatte.

7.

7.1 Zusammenfassend ist mithin festzuhalten, dass das Ereignis vom 27. April 2011 den Unfallbegriff nicht erfüllt.

7.2 Ob das Begriffsmerkmal der Ungewöhnlichkeit gegeben ist, ist eine Rechtsfrage. Unter Umständen kann auch der medizinische Befund einen Beweis dafür bilden, dass eine Schädigung auf eine ungewöhnliche äussere Einwirkung und somit auf ein Unfallereignis zurückzuführen ist (RKUV 1996 Nr. U 253 S. 203 E. 4b). Der fehlende Nachweis eines Unfalls lässt sich jedoch im konkreten Fall nicht durch medizinische Feststellungen ersetzen bzw. aus den Berichten von Dr. C.____ vom 3. und 29. Dezember 2011 (Suva-act. 3, 11) sowie vom 29. Mai 2012 (Suva-act. 51) und von Dr. D.____ vom 9. Dezember 2011 (Suva-act. 63) und 14. Februar 2012 (Suva-act. 21) ableiten. Die von Dr. D.____ im Bericht vom 9. Dezember 2011 gestellte Diagnose einer



traumatischen Diskushernie steht der Verneinung eines Unfallgeschehens nicht entgegen. Der medizinische Begriff des Traumas deckt sich nicht mit dem Unfallbegriff. Ein traumatisches Ereignis schliesst zwar eine pathologische Ursache aus, umfasst jedoch neben dem eigentlichen Unfall im Rechtssinn auch Ereignisse, denen der Charakter der Ungewöhnlichkeit und/oder Plötzlichkeit abgeht. In der medizinischen Terminologie wird unter dem Ausdruck "Trauma" jede Gewalteinwirkung verstanden, die klein oder gross, einmalig oder auch mehrmalig sein kann. Wenn der Mediziner daher erklärt, der von ihm festgestellte Gesundheitsschaden gehe auf ein Trauma zurück oder dieser sei traumatisch bedingt, so hat er nicht den juristischen Unfallbegriff im Auge (Urteil des EVG vom 3. Januar 2000, U 236/98, E. 2d; A. Maurer, a.a.O., S. 175 f.). So können beispielsweise von Traumen wie Stauchungen, Quetschungen, Schlägen und Stössen Energien unterschiedlichsten Ausmasses ausgehen, die im Einzelfall ein bekanntes Phänomen sind und den Rahmen des Üblichen nicht sprengen. Im gleichen Sinn macht die alleinige Verwendung des Unfallbegriffs durch den Mediziner - ohne Anführung einer Begründung, woraus er diese Erkenntnis ableitet - aus einem Ereignis noch keinen Unfall. Der Umstand, dass Dr. C.____ und Dr. D.____ von einem "Ausrutschen" und einmal sogar von einem "Sturz" ausgehen, vermag zwar die Annahme eines Unfalls zu stützen, doch handelt es sich dabei gerade um unzutreffende Sachverhalte. Die beiden Ärzte halten einzig fest, der Beschwerdeführer habe zwar bereits vor dem Ereignis vom 27. April 2011 unter Rückenbeschwerden gelitten, doch seien diese infolge des fraglichen Ereignis immer intensiver bzw. sei in der Folge erst eine Operation notwendig geworden. Dass vor einem bestimmten Ereignis keine bzw. keine vergleichbaren Beschwerden beklagt worden sind, bildet für sich allein nach konstanter bundesgerichtlicher Praxis weder einen Beweis für eine Unfallkausalität noch für das Vorliegen eines Unfalls. Der zeitliche Aspekt für sich besitzt keine wissenschaftlich genügende Erklärungskraft. Andernfalls würde man sich mit dem blossen Anschein des Beweises bzw. mit der blossen Möglichkeit begnügen und davon ausgehen, dass eine gesundheitliche Schädigung schon dann durch ein Ereignis verursacht sei, wenn sie nach diesem (verstärkt) auftrat ("post hoc ergo propter hoc"-Formel; Maurer, a.a.O, S. 460 N 1205; BGE 119 V 342 E. 2b/bb; SVR 2009 UV Nr. 13 [8C_590/2007] S. 52 E. 7.2.4 mit weiteren Hinweisen).

7.3



7.3.1 Der medizinische Sachverhalt mit der Diagnose einer Diskushernie, welche eine mikrochirurgische Dekompression und Mikrodiskektomie erforderlich machte (Suva-act. 3, 30), kann schliesslich ebenfalls nicht als Indiz für die Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf die Wirbelsäule und damit ein Unfallereignis im Rechtssinn (Art. 4 ATSG) gelten. Ein solcher kann nur ausnahmsweise als eigentliche Ursache in Betracht fallen. Es entspricht einer medizinischen Erfahrungstatsache, dass praktisch alle Diskushernien bei Vorliegen degenerativer Bandscheibenveränderungen entstehen. Voraussetzung für eine ausnahmsweise Entstehung durch einen Unfall ist, dass das fragliche Ereignis von besonderer Schwere und geeignet war, eine prätraumatisch vollständig unauffällige Bandscheibe zu zerreißen, und die Symptome der Diskushernie (vertebrales oder radikuläres Syndrom) unverzüglich und mit sofortiger Arbeitsunfähigkeit auftreten. Eine gesunde Bandscheibe ist derart widerstandsfähig, dass unter Gewalteinwirkung eher die Wirbelknochen brechen, als dass die Bandscheibe verletzt würde. Im medizinischen Versuch konnte die isolierte Verletzung einer Bandscheibe durch einen Unfall lediglich bei rein axialer Belastung der Wirbelsäule, nicht aber bei Rotations-, Hyperextensions- oder Hyperflexionsbewegungen herbeigeführt werden. Bezüglich einer signifikant und dauernd bzw. richtunggebenden Verschlimmerung einer vorbestandenen degenerativen Schädigung der Wirbelsäule, wenn und soweit also durch den Unfall eine Diskushernie früher oder beschleunigt zur Entwicklung gebracht wurde, gelten dieselben Kriterien. Eine solche ist ausserdem nur dann bewiesen, wenn die Radioskopie ein plötzliches Zusammensinken der Wirbel und das Auftreten bzw. die Vergrösserung von Randzacken nach einem Trauma aufzeigt. Eine allfällige richtunggebende Verschlimmerung muss röntgenologisch ausgewiesen sein und sich von der altersüblichen Progression abheben. Bei einem Unfall ohne strukturelle Läsion am Achsenskelett ist die Chronifizierung der Beschwerden zunehmend auf andere (unfallfremde) Faktoren zurückzuführen (W. Meier, Lumbale Diskushernie und Unfall, in: Medizinische Mitteilungen der Suva Nr. 68 [Dezember 1995], S. 14 ff.; RKUV 2000 Nr. U 379 S. 192 f. E. 2a mit Hinweisen; Urteile des EVG vom 3. Oktober 2005, U 163/05, E. 3.1, vom 13. Juni 2005, U 441/04, E. 3.1, vom 3. Januar 2005, U 332/03, E. 2 mit Hinweis, vom 25. November 2004, U 107/04, E. 4.1, und vom 18. Februar 2002, U 459/00, E. 3b; vgl. auch A. Debrunner, Orthopädie, Orthopädische Chirurgie, 4. Aufl. Bern 2002, S. 778 ff. und S. 878 ff.; E. Morscher, in: Bauer/Nigst [Hrsg.],



Versicherungsmedizin, 2. Aufl. Bern 1985, S. 175 f.; Debrunner/Ramseier, Die Begutachtung von Rückenschäden, Bern 1990, S. 54 ff, insbesondere S. 56).

7.3.2 Nach Lage der medizinischen Akten ist beim Beschwerdeführer im Rückenbereich unbestrittenermassen von einer vorbestandenen Diskushernie auszugehen (Suva-act. 28). Die Voraussetzungen hinsichtlich des Unfallereignisses sind vorliegend nicht gegeben. Das Abfangen des Fasses vermochte angesichts der obigen Ausführungen - unabhängig davon, ob damit der innere Vorgang des Vermeidenwollens eines Sturzes verbunden wird - keine richtunggebende Verschlimmerung der vorbestehenden Diskushernie zu bewirken. Entsprechend wurde in der MRI-Untersuchung vom 8. September 2011 (Suva-act. 3) im Vergleich zur Voruntersuchung vom 31. März 2010 (Suva-act. 28) nur eine geringe grössenprogrediente zirkumferenzielle Bandscheibenhernie LWK4/5 nach foraminal und extraforaminal rechtsreichend mit foraminaler Kompression der Nervenwurzel L4 rechts festgestellt. Die Beurteilung von Dr. E.____ vom 26. März 2012 (Suva-act. 38), die am 12. Dezember 2011 durchgeführte bilaterale, mikrochirurgische Dekompression und Mikrodiskektomie L4/L5 entspreche einem krankheitsbedingten Verlauf, erscheint angesichts des vorgenannten MRI-Untersuchungsergebnisses überzeugend. Eine chronische Wirbelsäulendegeneration ist ein laufender Prozess, der unmerklich schleichend, aber auch unvermittelt und schlagartig, kompliziert werden kann (Debrunner, a.a.O., S. 878). Es ist daher nicht auszuschliessen, dass sich ein gewisses Fortschreiten einer vorbestandenen Diskushernie - vorliegend innerhalb von rund eineinhalb Jahren - entwickelt hat. Zumindest drängt sich die Annahme einer Unfalleinwirkung in keiner Weise auf. Angesichts der dargelegten Umstände lässt mithin auch der Gesundheitsschaden als solcher keinen Rückschluss auf einen ungewöhnlichen Geschehensablauf bzw. das Geschehen eines Unfalls am 27. April 2011 zu. Im Grunde macht auch der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers keine richtunggebende Verschlimmerung der Diskushernie durch das Ereignis vom 27. April 2011 geltend. Vielmehr spricht er von einer Aktivierung des degenerativen Vorzustands durch das fragliche Ereignis. Ein solcher Zusammenhang ist denkbar, doch ist darauf hinzuweisen, dass auch eine natürliche Körperbewegung eine bisher stumme Diskushernie im Verlauf der chronischen Wirbelsäulendegeneration schmerzhaft auszulösen vermag, ohne dass ein Unfall im Spiel ist (vgl. dazu Debrunner, a.a.O., S. 878 ff.). Nachdem es im konkreten Fall ein Unfallgeschehen zu verneinen gilt, fällt die



Frage nach der Dauer der unfallbedingten Einwirkung bzw. dem Erreichen des Status quo sine/ante ausser Betracht (vgl. dazu Rumo-Jungo/Holzer, a.a.O., S. 54).

8.

Im Sinn der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG).

Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.